

24./IX. 1918

19

Regelung des Verkehrs mit Futterrüben. Eine Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 19. September 1918 regelt den Verkehr mit Futterrüben. Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen Futterrüben aller Art (Kupferrüben — Futterrunkel, Burgunder — Futtermöhren und Futterzuckerrüben — Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt bis zu 13 v. H., und zwar sowohl in frischem als auch in trockenem Zustande. Die Verwendung der Futterrüben zu Futterzwecken im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Produzenten unterliegt keiner Beschränkung. Die Veräußerung von Futterrüben darf jedoch nur an die Futtermittelstelle des Amtes für Volksernährung erfolgen. Der Preis für frische Futterrüben und Futterzuckerrüben beträgt 8 R., für frische Futtermöhren 10 R., für getrocknete Futterrüben aller Art 85 R. für je 100 Kilo. Futterrüben, die aus Ungarn, aus Bosnien und der Herzegowina, aus den Okkupationsgebieten und aus dem Ausland bezogen werden, sind der Futtermittelstelle des Amtes für Volksernährung binnen acht Tagen nach dem Eintreffen in Oesterreich anzumelden und zum Kaufe anzubieten. Durch diese Verordnung sind auch die im Frühjahr 1918 mit der damaligen Futtermittelzentrale des Amtes für Volksernährung abgeschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge für Futterrüben aufrecht erhalten und sind die Landwirte bei sonstiger Bestrafung verpflichtet, den in diesen Anbauverträgen übernommenen Verpflichtungen vollinhaltlich nachzukommen. Bei Versendung von Futterrüben durch Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmen hat der Absender den Frachtdokumenten eine von der Futtermittelstelle des Amtes für Volksernährung auszustellende Transportbescheinigung beizugeben. Uebertretungen der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Futterrüben werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 R. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft; diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Aus Anlaß des Strafverfahrens kann überdies der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder der Verfall ihres Erlöses zugunsten des Staates, ferner, wenn die Uebertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen wurde, der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.